



**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

## **SPITEX AM KOHLFIRST**

# **SPITEX-LEISTUNGSVEREINBARUNG**

zwischen den

**Gemeinden**

**BENKEN, DACHSEN, FLURLINGEN, LAUFEN-UHWIESEN**

und der

**SPITEX AM KOHLFIRST**

**gültig ab 1.1.2014**

# Leistungsvereinbarung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rahmen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2. Generelle Ziele</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3. Leistungsziele</b>	<b>Seite 4</b>
<b>4. Dienstleistungsangebot</b>	<b>Seite 5</b>
<b>5. Grenzen der Leistungen</b>	<b>Seite 6</b>
<b>6. Aufgaben der Spitex-Organisation</b>	<b>Seite 6</b>
<b>7. Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>Seite 8</b>
<b>8. Finanzierung</b>	<b>Seite 8</b>
<b>9. Kontrolle</b>	<b>Seite 9</b>
<b>10. Zusammenarbeit</b>	<b>Seite 10</b>
<b>11. Dauer der Vereinbarung</b>	<b>Seite 10</b>
<b>12. Weitere Bestimmungen</b>	<b>Seite 10</b>
<b>Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010</b> <b>Statuten der Spitex am Kohlfirst vom 26. Oktober 2011</b>	<b>Anhang</b>

am

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

Gemeinden

**BENKEN, DACHSEN, FLURLINGEN, LAUFEN-UHWIESEN**  
als Auftraggeberinnen

und der

**SPITEX AM KOHLFIRST** als Auftragnehmerin

**In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung:**

## 1. Rahmen

### 1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden und der Spitex-Organisation
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex-Organisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

### 1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Statuten der Spitex am Kohlfirst vom 26.10.2011
- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Kreisschreiben vom 15. November 2010 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung, gültig ab 1.1.2011
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag
- Administrativvertrag zwischen Spitexverband Schweiz und Santé Suisse
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“

## 2. Generelle Ziele

### 2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex-Organisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex-Organisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

### 2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

## 3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

## **4. Dienstleistungsangebot**

### **4.1. Grundleistungen**

#### **4.1.1 Kerndienstleistungsangebot**

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung.

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

#### **4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung**

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich, insbesondere Kinderspitex, Onkospitex, Institutionen der Palliative care und Institutionen für Demenzkranke, und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

### **4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)**

- Krankenmobilienvermietung: Einrichtung eines Magazins an Hilfsmitteln im Spitexzentrum Uhwiesen, für die Erleichterung der Pflege zu Hause.
- Mahlzeitendienst: Organisation und Koordination des Dienstes, Verträge mit Mahlzeitenlieferanten, Rekrutierung, Instruktion und Coaching der freiwilligen Fahrer/innen, Bereitstellung der Infrastruktur.
- Fahrdienst für medizinisch begründete Fahrten: Rekrutierung der Fahrer/innen, Schulung, Instruktion und Coaching in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz, Vermittlung der Einsätze, Regelung von Versicherungsfragen.
- Mittagstisch: Organisation und Begleitung von gemeinsamen Mittagessen in den Gemeinden für Senioren. Abgabe von Adressmaterial von weiteren Dienstleistungsangeboten.
- Vermittlung von weiteren Diensten, welche nicht von der Spitex angeboten werden, wie beispielsweise Fusspflege, Babysitterdienste, Beratungsdienste von Pro Senectute.
- Unterstützung und Begleitung der Angehörigen bei schwerkranken und sterbenden Klienten zu Hause.
- Präventive Betreuungsbesuche, bei konkreten Hinweisen auf eine drohende Notsituation.
- Mitwirkung bei präventiven Aktivitäten im Bereich Ernährung und Bewegung.
- Öffentlichkeitsarbeit

### **4.3 Anlauf- und Koordinationsstelle Alter und Pflege**

Die Spitex am Kohlfirst kann von den Gemeinden beauftragt werden, diese Aufgabe gemäss Pflegegesetz § 7 und einem separaten Reglement zu übernehmen. Erbrachte Beratungsleistungen werden in einer Statistik erfasst und in der Buchhaltung ausgewiesen. Diese Leistungen werden der entsprechenden Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitexorganisation – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

## 6. Aufgaben der Spitex-Organisation

### 6.1. Organisation

#### 6.1.1. Personal

- Die Spitex-Organisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Die Vorgaben gemäss Spitex Vertrag Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind einzuhalten.

#### 6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste in Uhwiesen, Benken, Dachsen und Flurlingen besteht im Spitexzentrum Uhwiesen an der Landstrasse 37 eine gemeinsame Anlaufstelle. Direkte telefonische Erreichbarkeit von Mo. - Fr. während den üblichen Bürozeiten von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten, steht ein Telefonbeantworter zur Verfügung.

#### 6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

Die Spitex-Organisation erbringt Einsätze zwischen 07.00 - 18.30 Uhr, an sieben Tagen pro Woche. Wird ein Einsatz zwischen 18.30 – 22.00 Uhr gewünscht, ist eine Voranmeldung (mindestens 24h) notwendig. Neue Einsätze werden, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt. (Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung § 8)  
Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege sind bei Bedarf auch punktuelle Einsätze nach 22.00 Uhr möglich.

Wenn eine Spitex-Organisation einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

#### **6.1.4. Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex-Organisation – falls sie selber nicht in der Lage ist - Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Onko-Spitex, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitex-Organisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Die Spitex-Organisation stellt sicher, dass entsprechende Leistungsvereinbarungen, insbesondere mit der Kinderspitex und der Onkospitex vorhanden sind und koordiniert die Leistungserbringung (Abgrenzung Spitexorganisation und spezialisierte Spitexorganisationen).

#### **6.1.5. Jahresziele / Jahresbericht**

Die Spitex-Organisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die Spitex-Organisation unterbreitet den Auftraggeberinnen die Jahresziele, den Jahresbericht bis Ende Februar und das Budget bis Ende August zur Einsicht.

### **6.2. Arbeitsgrundsätze**

#### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Spitex-Dienste pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Klientinnen und Klienten und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

#### **6.2.2. Koordination**

Der Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex-Organisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

#### **6.2.3. Qualitätssicherung**

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

#### **6.2.4. Ausbildungsplätze**

Die Spitex-Organisation beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die Ausbildung „Fachfrau Gesundheit, FaGe“ entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitäler und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH stellt sie Praktikumsplätze zur Verfügung. Bei nicht angemessener Beteiligung kann die Gesundheitsdirektion ihren Kostenanteil reduzieren.

## 7. Aufgaben der Gemeinde

### 7.1. Beiträge

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

### 7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex-Organisation bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

### 7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane kostenlos zur Verfügung.

### 7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex-Organisation in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## 8. Finanzierung

### 8.1. Einnahmen der Spitex-Organisation

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den erbrachten Dienstleistungen**
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen (maximal Fr. 8.— pro Tag, entspricht 10% des** höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags. Gemäss Pflegegesetz § 9 Abs. 3 kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen.
- **Restdefizit der öffentlichen Hand** (Gemeinde)
- **Mitgliederbeiträge**
- **Spenden und Legate**
- **Allfällige weitere Einnahmen**

### 8.2. Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten während der im Kanton Zürich geltenden Übergangsregelung die im Spitex Tarifvertrag vereinbarten Tarife und Tarifmodalitäten. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die vom Bundesrat in der ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Beiträge.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen **legt die Generalversammlung des Spitexvereins** die Tarife fest (unter Berücksichtigung von § 13 Pflegegesetz, Höchstbelastung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger).

### 8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/-innen

- Im Sinne der Transparenz weist die Spitex-Organisation gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für Kassenpflichtiges Material und Nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

#### **8.4. Abgeltung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitex-Organisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

##### **8.4.1 Sachleistungen**

Sofern Sachleistungen durch die Gemeinden erbracht werden, sind diese im Detail separat aufzulisten.

##### **8.4.2 Finanzielle Leistungen**

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro geleistete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex-Organisation. Die Spitex stellt monatlich Rechnung an die Gemeinden.

Das Restdefizit für die Kerndienstleistungen wird ausgehend von den Vollkosten pro Stunde gemäss Kostenrechnung errechnet. Jeweils ab 1.Mai werden die Beträge aus der Kostenrechnung des Vorjahrs angewendet.

Das verbleibende Defizit in der Jahresrechnung wird von den Gemeinden gedeckt. Der Verteilschlüssel basiert zu 50% auf der Einwohneranzahl (Stand 1.Januar des Abrechnungsjahrs) und zu 50% auf den geleisteten Stunden im Abrechnungsjahr.

Um die Liquidität, (insbesondere für die Lohnzahlungen) zu sichern, gewähren die Gemeinden der Spitex am Kohlfirst ein zinsloses Darlehen, das bei einer Kündigung der Leistungsvereinbarung zurückbezahlt wird.

Erbringt die Spitex-Organisation Leistungen für auswärtige Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste) übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden

#### **8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde**

Die Gemeinde unterstützt spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen.

#### **8.6. Haftpflicht-Versicherung**

Die Spitex-Organisation ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken pro Schadenfall abzuschliessen.

### **9. Kontrolle**

#### **9.1. Controlling**

Die Spitex-Organisation führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex Verband Schweiz“. Sie informiert die Gemeinde periodisch jeweils *quartalsweise* über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controllingverfahren wird zwischen den Auftragsgemeinden und der Spitex-Organisation definiert.

#### **9.2. Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch eine Rechnungsprüfungskommission kontrolliert und geprüft. Die RPK besteht aus je einem Mitglied der jeweiligen Gemeinds-RPK aus jeder Auftragsgemeinde. Sie bestimmt einen Präsidenten aus ihrer Mitte mit Stichentscheid.

## **10. Zusammenarbeit**

### **10.1. Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex-Organisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Die Mitgliedsgemeinden ordnen eine Person als Vertretung des Gemeinderates in den erweiterten Vorstand des Spitexvereins ab. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Seine Kompetenzen sind in Art 13 der Statuten der Spitex am Kohlfirst aufgeführt.

### **10.2. Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **10.3. Wirtschaftlichkeit**

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Spitex am Kohlfirst und die zuständigen Gemeindebehörden am 1.1.2014 in Kraft.

Diese Vereinbarung gilt für das Kalenderjahr und wird jeweils automatisch um ein Jahr verlängert, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf von einer Gemeinde oder von der Spitex am Kohlfirst eine Änderung verlangt wird.

## **12. Änderungen, Kündigung**

### **12.1. Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

### **12.2. Auflösung der Vereinbarung**

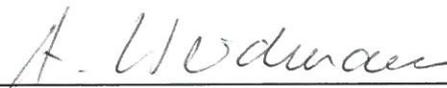
Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die andere Partei zu erfolgen.

### **Anhang:**

Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010  
Statuten der Spitex am Kohlfirst vom 26. Oktober 2011

**Unterschriften:**

**Für die Spitex-Organisation:**

  
\_\_\_\_\_  
Alfred Weidmann  
Präsident

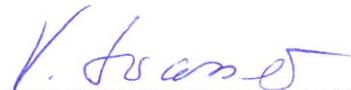
  
\_\_\_\_\_  
Roland Müller  
Aktuar

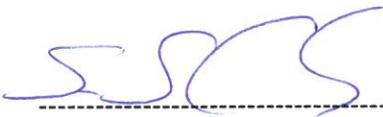
  
\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

**Für die Gemeinden:**

**Für die Gemeinde Benken:**

Ort / Datum: **21. Feb. 2014**

  
-----  
Präsident

  
-----  
Gemeindeschreiber

**Für die Gemeinde Dachsen:**

Ort / Datum: **DACHSEN ZH - 9. Jan. 2014**

  
-----  
Präsident

  
-----  
Gemeindeschreiberin

**Für die Gemeinde Flurlingen:**

Ort / Datum: **8247 FLURLINGEN - 2. Dez. 2013**

  
-----  
Präsident

  
-----  
Gemeindeschreiber

**Für die Gemeinde Laufen-Uhwiesen:**

Ort / Datum: **8248 Uhwiesen, 10. DEZ. 2013**

  
-----  
Präsident

  
-----  
Gemeindeschreiber





## Gesundheit

## Spitex am Kohlfirst, Änderung Leistungsvereinbarung

Der Spitex-Vorstand beantragt den Gemeinden, für die Berechnung der Restkosten die Normkosten als Grundlage anzuwenden, anstelle der bisher ab Mai verwendeten Vollkosten gemäss Kostenrechnung. Diese Abrechnungsgrundlage wird jeweils per Oktober von der Gesundheitsdirektion publiziert und wird inzwischen auch von allen Spitexbetrieben im Weinland per 1. Januar des Jahres angewendet.

Aus Sicht der Gemeinde Flurlingen spricht nichts gegen diese Änderung.

Der Abschnitt 2 von Punkt 8.4.2 der Spitex-Leistungsvereinbarung (gültig ab 1.1.2014), der wie folgt lautet:

*"Das Restdefizit für die Kerndienstleistungen wird ausgehend von den Vollkosten pro Stunde gemäss Kostenrechnung errechnet. Jeweils ab 1. Mai werden die Beträge aus der Kostenrechnung des Vorjahres angewendet."*

ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

*"Für die Berechnung des Restdefizits werden die Normkosten angewendet, die jeweils im Oktober für das nachfolgende Jahr von der Gesundheitsdirektion publiziert werden."*

Der Gemeinderat **beschliesst:**

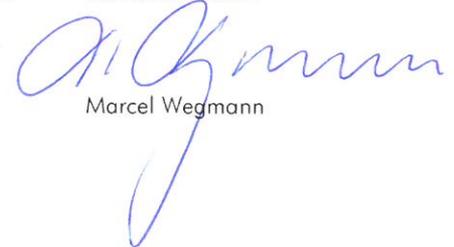
1. Der beantragten Änderung von Abschnitt 2 von Punkt 8.4.2 der Spitex-Leistungsvereinbarung wird hiermit zugestimmt.
2. Mitteilung an:
  - Spitex am Kohlfirst, Landstrasse 37, 8248 Uhwiesen
  - Gemeinderat Dachsen
  - Gemeinderat Laufen-Uhwiesen
  - Gemeinderat Benken
  - Finanzverwaltung
  - Gemeinderäte (mit Protokollkopie)
  - Akten

**GEMEINDERAT FLURLINGEN**

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**

  
André Müller

  
Marcel Wegmann

**versandt:** 24. MRZ. 2015

